SATZUNG

des Marktes Nassenfels über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Grundstücke Flur-Nr. 67/2, 61 teilw., 62 teilw., 62/1, 63 teilw., 64 teilw., 63/2 (Graben), 96/2, 58 teilw., 60/2 und 60 der Gemarkung Wolkertshofen.

(Ortsabrundungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. vom 26. Oktober 1982 (GVB1. S. 903) erläßt der Markt Nassenfels folgende

SATZUNG

§ 1

Die Grenzen für den Bereich Flur-Nr. 67/2, 61 teilw., 62 teilw., 62/1, 63 teilw., 64 teilw., 63/2 (Graben), 96/2, 58 teilw., 60/2 und 60, Gemarkung Wolkertshofen, werden gemäß der im beiliegenden Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Die Eigentümer der Randgrundstücke sind verpflichtet, Eingrünungen im erforderlichen Umfang herzustellen.

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nassenfels, den 12. April 1989

Mecker, 1. Bürgermeister



